

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall AG nach § 161 AktG

Stand: Januar 2021

Grundsatzserklärung

Die Ringmetall AG („die Gesellschaft“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen:

1. Offenlegung der Grundzüge des bestehenden Compliance Systems (A.2 Satz 1)

Die Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren ein auf die Bedürfnisse des Konzerns ausgerichtetes Compliance Management Systems (CMS) aufgebaut und implementiert. Die Grundzüge dieses Systems wurden in der Aufbauphase noch nicht veröffentlicht. Eine Veröffentlichung ist jedoch mit Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2020 geplant.

2. Implementierung eines Whistleblowing Systems (A.2 Satz 2)

Aufgrund ihrer Unternehmensgröße hat die Gesellschaft in der Vergangenheit noch nicht über ein geeignetes Whistleblowing System verfügt. Anfang 2021 wurden jedoch entsprechende Angebote von Dienstleistern für die Implementierung und Führung eines derartigen Systems eingeholt. Das System soll im Laufe des Geschäftsjahres 2021 zur Verfügung stehen.

3. Veröffentlichung Finanzberichte binnen 90 Tagen bzw. 45 Tagen (F.2 Satz 2)

Aufgrund der Vielzahl der weltweiten Tochtergesellschaften und Niederlassungen ist es der Gesellschaft bisher noch nicht möglich, die gemäß Corporate Governance Kodex geforderten Veröffentlichungsfristen regelmäßig einzuhalten. Gleichwohl erfolgt die Veröffentlichung selbstverständlich im Rahmen der Vorgaben der Deutschen Börse. Die Gesellschaft ist bemüht, ihre internen Abläufe zukünftig weiter zu optimieren und so die Veröffentlichungszeitpunkte der Finanzberichte den im Kodex geforderten Fristen konsequent weiter anzunähern.

4. Variable aktienbasierte Vergütungsbestandteile des Vorstands (G.6 Satz 1 in Verbindung mit G.10 Satz 1)

Die beiden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind mit insgesamt über 50 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschaft sieht darin eine ausreichende aktienbasierte Incentivierung der Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus erachtet die Gesellschaft die Kosten für die Ausarbeitung und Administration eines Aktienoptionsplans als unverhältnismäßig hoch im Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen eines solchen Plans. Die Gesellschaft sieht daher von einer zusätzlichen aktienbasierten Vergütungskomponente der Mitglieder des Vorstands ab.

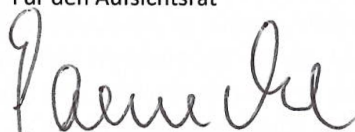
München im Januar 2021

Für den Vorstand



Christoph Petri

Für den Aufsichtsrat



Klaus F. Jaenecke